

Antrag

der Abgeordneten Angelika Graf (Rosenheim), Klaus Brandner, Dr. h. c. Gernot Eler, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Kerstin Griese, Wolfgang Gunkel, Ute Kumpf, Ullrich Meßmer, Thomas Oppermann, Christoph Strässer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Kloster Mor Gabriel weiter schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das syrisch-orthodoxe Kloster Mor Gabriel liegt im Südosten der Türkei, nahe der syrischen Grenze, in der türkischen Provinz Mardin im Landkreis Midyat (Region Tur Abdin). Es ist eines der ältesten christlichen Klöster weltweit. Wahrscheinlich 397 nach Christus gegründet, stellt es heute als eines der letzten intakten christlichen Klöster das geistliche und kulturelle Zentrum syrisch-orthodoxer Christen in Südostanatolien dar. Das Kloster kann auf eine 1 600 Jahre währende kontinuierliche Ausübung der Liturgie und klösterlichen Lebens verweisen. Es ist Ort für Exerzitien einheimischer Mönche, die dort auf ein Leben als Eremit vorbereitet werden. Das Kloster Mor Gabriel spielt eine entscheidende Rolle bei der Pflege der syrisch-aramäischen Kirchen- und Alltagssprache und sichert institutionell das kulturelle Erbe der syrisch-orthodoxen Bevölkerung. Schließlich ist das Kloster faktisch seit der Bischofsweihe des Abtes von Mor Gabriel Sitz des Bischofs Mor Timotheos Samuel Aktas.

Das Kloster und die örtliche Gemeinde sehen sich in ihrer Existenz bedroht. Es steht zu befürchten, dass das Kloster Mor Gabriel in mehreren seit Jahren anhängigen Gerichtsverfahren enteignet und entwidmet werden könnte.

Seit Mitte Juli 2011 ist ein Urteil des türkischen Kassationsgerichts im sogenannten Wald-Verfahren rechtskräftig. Das Urteil bestätigt die für das Kloster Mor Gabriel negative erstinstanzliche Entscheidung vom 24. Juni 2009. Danach sind nach der neuen Katastererfassung ca. 336 000 m² der bisher vom Kloster genutzten Ländereien als Wald eingestuft und somit laut türkischer Verfassung automatisch Staatseigentum. Das Kloster hat gegen diese Entscheidung am 18. August 2011 unter Berufung auf die Religionsfreiheit und das Recht auf Eigentum den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen.

Im Strafverfahren gegen den Vorsitzenden der Gemeindestiftung, Kyriakos Ergün, geht es anknüpfend an das „Wald-Verfahren“ um den Vorwurf, Kyriakos Ergün habe auf staatlichem Land („Wald“) eine Mauer errichtet und damit gegen Strafvorschriften des Waldgesetzes verstoßen. Ein für den 17. Oktober 2011 geplanter Gerichtstermin wurde zunächst auf den 11. Januar 2012 anschließend auf den 7. März 2012, daraufhin auf den 25. April 2012 und nun auf den 13. Juni 2012 verschoben, um dem Gericht noch eine Ortsbegehung zu ermöglichen.

Im „Schatzamt-Verfahren“ hob das türkische Kassationsgericht mit Urteil vom 7. Dezember 2010 ein für das Kloster Mor Gabriel positives erstinstanzliches Urteil vom 24. Juni 2009 auf und verwies das Verfahren an das Ausgangsgericht in Midyat zurück. Ein aktueller Gerichtstermin (Anhörung) hierzu fand am 10. Oktober 2011 statt. Als Ergebnis wurde die Entscheidung zuungunsten des Klosters vom Ausgangsgericht erneut zurückgewiesen und wieder an den Kassationsgerichtshof verwiesen. Nächste Schritte werden nun nicht vor Ablauf von drei bis fünf Monaten erwartet. Zur Vorgeschichte dieses Verfahrens: Ende Januar 2009 hatte das lokale Schatzamt der zuständigen Gemeinde Midyat eine Anzeige erstattet, mit der zwölf der dem Kloster zugehörigen Parzellen als nicht ackerfähiges Land dargestellt und daher als Staatseigentum beansprucht wurden. Laut den Anwälten des Klosters habe das Kassationsgericht bei seiner Entscheidung das Eigentum des Klosters belegende Dokumente aus den Jahren 1936/1937 unbeachtet gelassen. Zudem seien eingereichte Dokumente, die das Eigentum belegen sollten, nicht mehr in den Prozessakten enthalten.

Das Kloster selbst klagte in einem weiteren Fall (sogenanntes Grenz-Verfahren) gegen die Katastereintragung. Inhalt der Klage waren die Verwaltungsgrenzen zu den Nachbardörfern. In diesem Verfahren fällte das zuständige Gericht am 22. Mai 2009 ein Urteil im Sinne des Klosters. Das Kassationsgericht hat allerdings im Berufungsverfahren Mitte August 2010 einen Zuständigkeitsfehler konstatiert und das für das Kloster positive erstinstanzliche Urteil aufgehoben. Nicht das Zivilgericht, sondern das Verwaltungsgericht sei für den Fall zuständig. Die Zuständigkeitsfrage ist bisher nicht abschließend geklärt.

Ein weiteres Gerichtsverfahren wurde von Vorstehern umliegender Dörfer, die zum Einflussgebiet eines kurdischen Feudalherren und ehemaligen (bis Juni 2011) AKP-Abgeordneten (AKP = Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung) im türkischen Parlament gehören, initiiert. Dieses Strafverfahren wegen „illegaler Landnahme“ durch Bau einer vier Kilometer langen Einfriedungsmauer gegen den Vorsitzenden der Gemeindestiftung, Kyriakos Ergün, steht mit dem o. g. „Wald-Verfahren“ in Verbindung, da die Kläger von der Einstufung großer Teile der Klosterländereien als Wald und damit als Staatseigentum ausgehen. Eine Entscheidung in diesem Verfahren wird wegen des inzwischen rechtskräftigen Urteils im „Wald-Verfahren“ in Kürze erwartet.

Nach Bekanntwerden des Urteils im „Schatzamt-Verfahren“ wurden Demarchen im EU-Kreis abgestimmt, die der Leiter der EU-Delegation in Ankara im März 2011 durchführte. Der stellvertretende Ministerpräsident Bülent Arınç versicherte in diesem Zusammenhang, die türkische Regierung sei an einer praktischen und pragmatischen Lösung interessiert. Er sprach von der Möglichkeit, dass die türkische Regierung im Falle einer endgültigen negativen Gerichtsentscheidung das Land kostenlos und für einen längeren Zeitraum an das Kloster verpachten könnte. Eine derartige Regelung wird aber bisher vom Kloster unter Hinweis auf den jahrhundertlangen Besitz der betroffenen Ländereien abgelehnt.

Die Republik Türkei hat sich im Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 dazu verpflichtet, dass „türkische Staatsbürger, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören“, die „gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen wie Muslime“ (Artikel 39 Absatz 1 des Vertrages). Praktisch sieht die Türkei die Minderheit der Syrisch-Orthodoxen in ihrem Land nicht als Minderheit im Sinne des Vertrages von Lausanne an. Deshalb verfügt die syrisch-orthodoxe Kirche in der Türkei über keine Anerkennung als Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt nicht das Recht, religiöse Stiftungen und Schulen zu unterhalten und darf ihre Gebäude nicht zu Ausbildungszwecken nutzen. Auch wenn das Kloster Mor Gabriel zivilrechtlich als Gemeindestiftung organisiert ist, wird ihm das Recht abgesprochen, als Ausbildungsstätte zu fungieren.

Dieses Rechtsverständnis der Türkei schlägt sich auch bei der Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) nieder.

Der Pakt beinhaltet in Artikel 27 einen Minderheitenschutz und ist seit dem 24. Dezember 2003 in Kraft. Allerdings hat die Türkei den IPbpR mit Vorbehalten bzw. Erklärungen versehen. Sie anerkennt nur Minderheiten im Sinne ihrer einschränkenden Interpretation des Lausanner Vertrages. Aus den Artikeln 37 bis 45 des Vertrages lässt sich eine Unterscheidung der nichtmuslimischen Minderheiten jedoch nicht ableiten.

Immer wieder haben in den vergangenen Jahren Vertreter der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages auf die Probleme des Klosters aufmerksam gemacht und diese auch in Gesprächen mit der türkischen Regierung verdeutlicht, ohne eine substanzielle Verbesserung der Situation zu erreichen. Auch die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben bereits in der vergangenen Legislaturperiode mit dem Antrag „Schutz des Klosters Mor Gabriel sicherstellen“ (Bundestagsdrucksache 16/12866) ihre gemeinsame Unterstützung für das Kloster zum Ausdruck gebracht. Der Metropolit und weitere Vertreter des Klosters haben der Politik und auch den Kirchen in Deutschland für ihre Solidarität mehrfach gedankt.

Der Deutsche Bundestag begrüßt einzelne rechtliche Verbesserungen für religiöse Minderheiten, die in jüngster Zeit erzielt wurden. Zu nennen sind etwa die Feierlichkeiten unter Teilnahme internationaler Pilger anlässlich des Paulus-Jahres 2008/2009 am Geburtsort des Apostels in Tarsus. Weitere Schritte waren Erlaubnisse für Gottesdienste der griechisch-orthodoxen Christen im ehemaligen Kloster Sümela und armenischer Christen in der Kirche auf der Insel Akdamar in den Jahren 2010 und 2011, wie sie jetzt einmal jährlich stattfinden sollen. Auch im Stiftungsrecht hat es seit 2008 erhebliche Verbesserungen gegeben. Zu begrüßen ist nicht zuletzt das Dekret mit Gesetzeskraft vom 27. August 2011. Dieses gibt religiösen Gemeindestiftungen das Recht, binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten die Rückgabe von Immobilien zu verlangen, die ihnen nach 1936 durch Enteignung entzogen wurden. Alternativ besteht ein Entschädigungsanspruch zum heutigen Marktwert.

Leider haben sich die Hoffnungen des Deutschen Bundestages, dass die Türkei umfassende Anstrengungen auf dem Weg zur uneingeschränkten Achtung der Religionsfreiheit unternommen wird, um die religiöse Vielfalt sowie das reiche kulturelle Erbe des Landes zu schützen und zu bewahren, so noch nicht erfüllt. Insbesondere fehlt es an Auswirkungen in der Praxis, die zu einer Verbesserung der Situation der Christinnen und Christen in der Türkei insgesamt und besonders der des Klosters Mor Gabriel führen.

Heute leben weniger als 100 000 Christen sämtlicher Konfessionen in der Türkei. Diese Zahl ist auch in den letzten Jahren noch rückläufig. Die restriktiven Gesetze, die stark in die Religionsfreiheit eingreifen, gefährden den Fortbestand der christlichen Gemeinschaften.

Trotz einiger kleiner Fortschritte in den vergangenen Jahren ist die Religionsfreiheit in der Türkei nach wie vor stark eingeschränkt. Der Umgang mit nicht-muslimischen Minderheiten entspricht nicht den Standards der Europäischen Union. Der Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission listet seit Jahren Defizite auf. So ist eine Befreiung vom grundsätzlich verpflichtenden sunnitisch-muslimischen Religionsunterricht entgegen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2007 (Fall Hasan und Eylem Zengin) in der Praxis nach wie vor nicht problemlos möglich. Da die Türkei den syrisch-orthodoxen Christen anders als ihren jüdischen, griechisch-orthodoxen und armenischen Staatsbürgern keinen Status als „nichtreligiöse Minderheit“ im Sinne des Vertrages von Lausanne zubilligt, haben diese auch nicht das Recht, eigene Schulen in aramäischer Sprache zu unterhalten. Religiösen Minderheiten ist es nicht gestattet, ihren geistlichen Nachwuchs auszubilden. Die religiöse Zugehörigkeit wird in Personaldokumenten festgehalten und bietet Anlass für vielfältige Diskriminierung im Alltag – die mittlerweile auf

Antrag mögliche Änderung der Eintragung (auch das Freilassen des Feldes) hat die gleichen Folgen. Immer wieder kommt es zu Gewalt gegen Andersgläubige und ihre Gebetshäuser. Obwohl seit Aufhebung des Artikels 163 des Türkischen Strafgesetzbuchs „Mission“, also die öffentliche Weitergabe des Glaubens, formal nicht mehr verboten ist, wird u. a. auch von staatlicher Seite so gehandelt, als wäre der Artikel noch in Kraft und es kommt wegen des Vorwurfs der Missionierung weiterhin zu Anklageerhebungen.

Der Erhalt des Klosters Mor Gabriel durch den türkischen Staat wäre daher ein starkes Signal für das Umgehen des türkischen Staates mit den religiösen Minderheiten, insbesondere der christlichen Minderheit, im Land. Die umfassende Verwirklichung der Menschenrechte und der Kopenhagener Kriterien ist eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die EU.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber der türkischen Regierung weiterhin dafür einzusetzen, dass die türkische Regierung die Existenzgrundlage und die Lebensperspektive des Klosters Mor Gabriel dauerhaft garantiert und der syrisch-orthodoxen Minderheit in ihrem Land im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Rechte gewährt, die auch in der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei eindeutig festgelegt sind;
2. in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der türkischen Regierung auch zukünftig die uneingeschränkte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 18 IPbpR und Artikel 9 EMRK gegenüber religiösen Minderheiten einzufordern, damit im Einklang mit anderen internationalen Abkommen sichergestellt ist, dass religiöse nichtmuslimische und nichtsunnitische Minderheiten Rechtspersönlichkeit erlangen und als anerkannte Minderheiten ihre Rechte uneingeschränkt ausüben können;
3. in den Beziehungen mit der Türkei die Defizite im Bereich der Religionsfreiheit verstärkt anzusprechen und gegenüber der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dazu auch weiterhin ausführlich im Fortschrittsbericht Stellung zu nehmen;
4. sich dafür einzusetzen, dass die türkische Regierung die syrisch-orthodoxen Christen als Minderheit gemäß dem Lausanner Vertrag anerkennt;
5. sich dafür einzusetzen, dass die Türkei der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen sowie der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vorbehaltlos beiträgt;
6. sich dafür einzusetzen, dass die türkische Regierung den Vorbehalt zu Artikel 27 IPbpR zurücknimmt.

Berlin, den 12. Juni 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion